

Stand: 20.04., 11:30

Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist bis zum 30.4.2020 grundsätzlich **untersagt**.

Davon **ausgenommen** sind in jedem Fall **folgende Betriebe**:

<ul style="list-style-type: none"> <li>• öffentliche Apotheken</li> <li>• Lebensmittelhandel inkl. „Bauernmarkt“ (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und Direktvermarkter bäuerlicher Produkte</li> <li>• Drogerien und Drogeriemärkte</li> <li>• Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikel, Heilbehelfen und Hilfsmitteln</li> <li>• Gesundheits- und Pflegedienstleistungen</li> <li>• Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden</li> <li>• veterinärmedizinische Dienstleistungen</li> <li>• Verkauf von Tierfutter</li> <li>• Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten</li> <li>• Notfall-Dienstleistungen</li> <li>• Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tankstellen und angeschlossene Waschstraßen</li> <li>• Banken</li> <li>• Post einschließlich Postpartner, sowie Postgeschäftsstellen welche von einer Gemeinde betrieben werden, soweit diese unter die Ausnahme des § 2 fallen, und Telekommunikation</li> <li>• Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege</li> <li>• Lieferdienste</li> <li>• Öffentlicher Verkehr</li> <li>• Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske</li> <li>• Hygiene und Reinigungsdienstleistungen</li> <li>• Abfallentsorgungsbetriebe</li> <li>• KFZ-Werkstätten und Fahrradwerkstätten</li> <li>• Baustoff-, Eisen- und Holzhandel</li> <li>• Bau- und Gartenmärkte</li> <li>• Pfandleihanstalten</li> <li>• Handel mit Edelmetallen</li> </ul>
---	--

Offenhalten können zusätzlich ab 14.4.2020 die Kundenbereiche von Unternehmen, die Waren verkaufen, herstellen, reparieren oder bearbeiten, falls der Kundenbereich im Inneren maximal 400 m<sup>2</sup> beträgt. Der Außenbereich ist in die 400 m<sup>2</sup> nicht einzuberechnen (zB Verkauf von Kfz oder Pflanzen im Außenbereich). Veränderungen der Größe des Kundenbereichs im Inneren, die nach dem 7.4.2020 vorgenommen wurden, haben bei der Ermittlung der Größe des Kundenbereichs außer Betracht zu bleiben. Das bedeutet, dass nachträgliche Absperrungen (zB durch mobile Raumwände, Absperrungen von Gängen oder Stockwerken) nicht dazu führen, dass größere Kundebereiche betreten werden dürfen.

Es ist zudem festzuhalten, dass Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen **in keiner Weise Werksschließungen, Produktionsstopps oder Büroschließen** vorsehen oder notwendig machen, wobei die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten sind (zB Mindestabstand zwischen Personen).

#### **In allen Kundenbereichen gilt**

Die Betretung des Kundenbereichs ist zulässig, falls folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Mitarbeiter mit Kundenkontakt sowie Kunden tragen eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
- es wird ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen eingehalten (bei Gesundheits-, Pflege- und ähnlichen Dienstleistungen sind andere einschlägige Vorschriften maßgeblich).

#### **In vielen Kundenbereich gilt („Kundenbereich im Inneren maximal 400 m<sup>2</sup>“)**

Folgendes gilt für die Betriebe, die nicht ausdrücklich ausgenommen werden (siehe Liste oben), sondern für Betriebsstätten, die dem Verkauf, der Herstellung, der Reparatur und der Bearbeitung von Waren dienen: In solchen stellt der Betreiber durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 20 m<sup>2</sup> der Gesamtverkaufsfläche zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 20 m<sup>2</sup>, so darf jeweils nur ein Kunde die Betriebsstätte betreten.

**Hinweis für Mischbetriebe:** Manche Unternehmen bieten in ihrem Normalbetrieb ein breites Sortiment von Waren (und Dienstleistungen) an. Ein solches kann Leistungen sowohl aus - gemäß oben angeführter Verordnung - zulässigen, als auch unzulässigen Tätigkeitsbereichen umfassen. In der gegenwärtigen Situation ergeht an Mischbetriebe seitens der WKÖ der **nachdrückliche Appell**, die Verordnung in ihrem Mischbetrieb im Interesse eines **fairen Wettbewerbs** sinngemäß anzuwenden. In Einklang mit dem Verordnungswortlaut sind demnach ausschließlich solche Waren (und Dienstleistungen) anzubieten, die in den von der Verordnung ausgenommenen „Bereich“ (vgl. § 2) fallen. So kann der Handel mit Lebensmitteln fortgeführt werden, während andere Teilbereiche eines Verkaufsbetriebs (z.B. Verkauf von Fernsehgeräten) einzustellen sind. Der Handel mit letztgenannten Sortimenten sollte durch geeignete Maßnahmen (z.B. räumliche Abgrenzungsmaßnahmen, Kennzeichnungen) hintangehalten werden. Am 20.3. ist zudem eine Hinausschrift des Gesundheitsministeriums ergangen, die ebenfalls eine restriktive Rechtsauslegung der Verordnung unterstreicht.

**Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Fällen, bei denen Fragen auftreten:** Teilweise dürfen von der Schließung betroffene Betriebe ihre Dienstleistungen beim Kunden weiterhin anbieten, zumindest Teile ihrer Produktpalette in den Betriebsstätten verkaufen oder Teile des Betriebs

wie Werkstätten offenhalten. Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie eine Liste der **derzeitig bekannten Fragen und die Einschätzung der Wirtschaftskammer dazu**.

Konnte Ihre Frage durch die Liste nicht beantwortet werden, wenden Sie sich bitte per Online-Anfrage an den Coronavirus Infopoint.

<p><b>Grundregeln zur Abgrenzung:</b></p> <p><b>Dienstleistungen bei Privatkunden vor Ort</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Montagen</b> (etwa durch Dienstleistungs- bzw. Produktionsbetriebe) sind zulässig,</li> <li>• <b>Lieferungen</b> sind zulässig</li> <li>• <b>Akute Schadensbehebungen</b> sind als Notfall-Dienstleistungen <b>zulässig</b> (Strom, Wasser, Gas, Wärme, Aufsperrungen etc.)</li> <li>• <b>Dienstleistungen am Kunden</b> sind <b>NICHT zulässig</b> (Massage, Fußpflege, Kosmetik, Friseur etc.)             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausnahme: Gesundheits- und Pflegedienstleistung (Heilmassage, Fußpflege bei Diabetikern etc.)</li> </ul> </li> <li>• <b>Beratungsdienstleistungen</b> mit persönlichem Nahekontakt, bei denen kein Mindestabstand von einem Meter gewährleistet ist, sind ebenfalls <b>NICHT zulässig</b> (Alternative: Online, Telefon etc.)</li> </ul> <p><b>Mindestabstand zwischen Personen</b> In weiterhin zulässigen Betrieben (z.B. Lebensmittelverkauf) ist zu gewährleisten, dass zwischen sämtlichen Personen (Kunden,</p>		
---	--	--

<p>Mitarbeiter) ein körperlicher Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden kann. Der Abstand kann in folgenden Fällen ausnahmsweise unterschritten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann (z.B. auf Baustellen), oder</li> <li>• bei Tätigkeiten zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Gesundheit oder Eigentum (z.B. Reparaturen zur Aufrechterhaltung des Betriebs eines Krankenhauses).</li> </ul>		
<p><b>Konkrete Fälle nach Sparten</b></p>	<p><b>Was bleibt weiterhin zulässig?</b></p>	<p><b>Was ist derzeit nicht zulässig?</b></p>
<p><b>Handel</b></p>		
<p>Apotheken (öffentlich)</p>	<p>Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO</p>	
<p>Bandagisten, Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikel, Heilbehelfen und Hilfsmitteln</p>	<p>Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO</p>	
<p>Agrarhandel umfasst Handel mit Getreide- und Getreideschälprodukten, Handel mit Futtermitteln, Handel mit Düngemitteln, Handel mit Saaten und Samen, Großhandel mit Obst-, Gemüse-, Kartoffeln- und Zwiebeln, Handel mit sonstigen landwirtschaftlichen Produkten, Handel mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz-, und Schlachtvieh), Handeln mit Därmen und Fleischereibedarf,</p>	<p>Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO</p>	

Großhandel mit Fleisch, Handel mit Häuten, Rohwaren und Fellen, sowie Großhandel mit Wild, Geflügel und Eiern (gem. § 4 Ziffer 4/Agrarhandel Fachorganisationsordnung der Wirtschaftskammer Österreich) der und einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel		
Bauernmarkt: Direktvermarkter bäuerlicher Produkte	Zulässig: da dem Lebensmittelhandel gleichgestellt	
Baustoffhandel und Unternehmen des Handels, deren Schwergewicht des Warensortiments und deren äußeres Erscheinungsbild mit dem Baustoffhandel vergleichbar ist	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Belieferung von Baustellen durch den Baustoffhandel	Zulässig	
Brennstoffhandel, Handel mit festen Brennstoffen zu Heizzwecken	Zulässig, da Ausnahme Sicherheits- und Notfallprodukte (unmittelbares Heizbedürfnis)	
Coffee to Go (Abholung in Branchen, für die eine Ausnahme gem. der Verordnung besteht)	Zulässig, da Abholung	Nicht zulässig: Konsumation vor Ort
Handyshops und Telefonshops	Zulässig: Abschluss von Handy-Verträgen inkl. Vertrieb von Handys und Sim-Karten, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt Reparaturen	
Direktvertrieb Verkaufspartys		Nicht zulässig
Drogerien und Drogeriemärkte	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Einkaufszentren mit Geschäften in allen Branchen, wenn der Kundenbereich 400 m <sup>2</sup> übersteigt	Zulässig: Lebensmittel, Tierfutter, Futtermittel, Drogerie- und Hygieneartikel, Apotheken, Medizinprodukte- und Heilbehelfshandel, Banken, Post, Trafiken, Agrarhandel, Sicherheits- und Notfallprodukte, Tankstellen, Telekommunikation ( <i>nur</i> Verkauf	

	<p>von Telekommunikationsgeräten und -dienstleistungen), Textilreinigung, Aufsperrdienste etc. Gastronomie und Cafés: beschränkt auf Lieferdienste und Lieferservice und Abholung vorbestellter Speisen</p>	
Fachmarktzentren (wenn jede einzelne Betriebsstätten unmittelbar aus dem öffentlichen Raum betreten werden kann)	Zulässig, wenn der Kundenbereich der einzelnen Betriebsstätten maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt	
E-Zigarettenhändler	Zulässig, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt	
Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten)	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Großhandel (Versorgung Industrie und Gewerbe etc.)	<p>Zulässig: Belieferung der Produktions- und Handelsbetriebe sowie Werkstätten (Groß- und Einzelhandel) sowie der Gastronomie mit allen Produkten</p> <p>Immer zulässig: Abholung gewerblicher Unternehmen bei Händlern unter Wahrung des 1 Meter - Abstandes</p> <p>Zulässig für Bereiche gemäß §1 (1) VO Nr.96 ohne Flächenbeschränkung: Lebensmittel, Futtermittel, Drogerieartikel, Agrarhandel, medizinische Produkte, Heilbehelfe, Blumen etc.</p> <p>Zulässig für alle anderen Bereiche: Verkaufsgeschäfte des Großhandels für gewerbliche Kunden in der Betriebsstätte, wenn der Kundenbereich maximal 400 m<sup>2</sup> beträgt</p>	
Lebensmittelgroßhandel (Verkaufsgeschäfte mit Lebensmitteln)	Zulässig grundsätzliche Ausnahme lt. VO	Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen

Handel mit Sicherheitstechnik und Schutzausrüstung	Zulässig, da Ausnahme Sicherheits- und Notfallprodukte	
Süßwarengeschäfte	Zulässig	
Lagerabholungen des verarbeitenden Gewerbes beim Handel	Zulässig, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt	
Lebensmittelstände	Zulässig: Verkaufsstände des Lebensmitteleinzelhandels	
Lieferdienste aller Branche an Konsumenten	Zulässig, da Ausnahme Lieferdienste	
Lieferservices des Lebensmittelhandels	Zulässig, da Ausnahme Lieferdienste	
Mischbetriebe: Unternehmen, die sowohl Lebensmittel/Futtermittel/Drogerieartikel also auch andere Produkte verkaufen	Zulässig: Lebensmittel, Tierfutter, Futtermittel, Drogerie- und Hygieneartikel, Apotheken, Medizinprodukte- und Heilbehelfshandel, Banken, Post, Trafiken, Agrarhandel, Sicherheits- und Notfallprodukte, Tankstellen, Telekommunikation ( <i>nur</i> Verkauf von Telekommunikationsgeräten und -dienstleistungen), Textilreinigung, Aufsperrdienste etc.	
Mischbetriebe: Lebensmittelhandel/Gastronomie	Zulässig: Lebensmittel Gastronomie: beschränkt auf Lieferdienste und Lieferservice und Abholung vorbestellter Speisen	
Verkauf von Tierfutter	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln
Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten (Feuerlöscher, Schutzausrüstung etc.)	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	Nicht zulässig: Verkauf von Artikeln, für die keine Ausnahmeregelungen bestehen (z.B. Jagd- bzw. Feuerwehrbekleidung)
Onlinehandel	Zulässig, da Ausnahme Lieferdienste	
Postpartner (für andere Tätigkeiten, die dort ausgeübt werden, gelten die Aussagen dieser Liste)	Zulässig: Postdienstleistungen, da Ausnahme Post (gilt nur für Postpartner, die Produkte verkaufen, für die das Betretungsverbot nicht gilt, und für Postpartner in Gemeinden, in denen es sonst keine andere offene Post-Geschäftsstelle (Postfiliale oder Post	

	Partnerstelle) gibt, allerdings nur die Tätigkeit als Postpartner-Stellen	
Postgeschäftsstellen welche von einer Gemeinde betrieben werden	Zulässig: Postdienstleistungen, da Ausnahme Post (gilt nur für Postpartner, die Produkte verkaufen, bei denen das Betretungsverbot nicht gilt)	
Postabholstationen und kleine Geschäfte, die Postdienstleistungen anbieten (für andere Tätigkeiten, die dort ausgeübt werden, gelten die Aussagen dieser Liste)	Zulässig (gilt nur für Postpartner, die Produkte verkaufen, bei denen das Betretungsverbot nicht gilt)	
Sekundärrohstoffhandel	Zulässig: da Ausnahme Hygiene und Abfall	
Spezialgeschäfte mit Tee	Zulässig da Ausnahme Lebensmittel	
Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Tankstellen/Treibstoffhandel (inkl. Verkauf von Lebensmitteln, Trafik)	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO Bistros: beschränkt auf Lieferdienste und Lieferservice und Abholung vorbestellter Speisen	
Verkaufsgeschäfte für Heilbehelfe und Medizinprodukte	Zulässig, da Ausnahme Heilbehelfe und medizinische Produkte	
Vinotheken	Zulässig, da Ausnahme Agrarhandel	
<b>Gewerbe</b>		
Agrarunternehmer	Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Astrologen	Zulässig: telefonisch oder online (soweit möglich)	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Augenoptiker	Zulässig, grundsätzliche Ausnahme lt. VO	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Baugewerbe	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro

Baunebengewerbe	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Baustellen diverser Gewerbe	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Voraussetzung: Einhaltung eines Mindestabstands von einem Meter. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu setzen	
Baumpfleger und Baumkontrollore	Zulässig, da für öffentliche Sicherheit (Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum) Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Berufsdetektive	Zulässig: Büro ohne Kundenverkehr	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Berufsfotografen	Zulässig: Hochzeits-, Presse-, Landschafts-, Produkt- und Architekturfotografie, Fotografie beim Kunden Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt	Nicht zulässig: Maske, Verkabelungen und andere Tätigkeiten, bei denen der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann; Kundenverkehr im Geschäftsbüro und Studio
Bestatter	Zulässig, auch der Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Bewachungsgewerbe	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro

Brennstoffherstellung, Produktion und Vertrieb von festen Brennstoffen zu Heizzwecken	Zulässig, da Ausnahme Sicherheits- und Notfallprodukte (unmittelbares Heizbedürfnis)	
Call Center	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Telefon- und Onlinedienste	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Chemische Gewerbe (ausgenommen Hersteller von kosmetischen Artikeln, Schädlingsbekämpfer)	Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Chemische Laboratorien	Zulässig, Ausnahme Hygiene	
Dachdecker	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, Hausbetreuer	Zulässig, da Ausnahme Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen	
Elektrotechnik, Alarmanlagentechnik	Zulässig, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Fahrrad-Werkstatt	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Farb- und Typberatung	Zulässig: telefonisch oder online (soweit möglich) Zulässig: Verkauf, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Film- und Musikwirtschaft	Zulässig: interne Produktionsschritte ohne Kundenverkehr (Mitwirkende an der Produktion, sowie Mitarbeiter aus anderen Produktionsbereichen fallen nicht unter den	Nicht zulässig: Maske, Verkabelungen und andere Tätigkeiten, bei denen der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden

	Kundenbegriff); Dreharbeiten mit Kleinteams sind grundsätzlich zulässig, solange die Sicherheitsvorkehrungen/Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Die immer wieder bemühte 5 Personen-Regel ist keine gesetzliche Grenze; sie weist aber darauf hin, dass gegenwärtig von Arbeiten mit größeren Teams dringend abgeraten werden muss.	kann; Kundenverkehr in den Betriebsräumlichkeiten (Büro, Studio, Atelier) Beschränkungen zu Drehs im öffentlichen Raum sind noch unklar. Sie werden in der Praxis derzeit schon allein an nicht erteilten Drehgenehmigungen scheitern.
Florist	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Forstunternehmer	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Friseure, Fußpfleger, Kosmetik, Massage, Nagelstudio, Piercer, Tätowierer etc.		Nicht zulässig
Fußpflege für Diabetiker und Kunden mit akuten Schmerzen	Zulässig, da Ausnahme Gesundheits- und Pflegedienstleistungen	
Gartengestalter	Zulässig: Baustellen, Arbeiten in Privatgärten, Grabpflege Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, falls der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt	Nicht zulässig: sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Gartenmarkt	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Friedhofsgärtner	Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, falls der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt Zulässig: Baustellen, Arbeiten in Privatgärten, Grabpflege	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Gewerbliche Dienstleister (ausgenommen Sicherheitsfachkräfte und Sicherheitstechnische Zentren)		Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro

Glaser	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Hafner	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Handwerksbetriebe wie Maler, Glaser etc.	Zulässig: Werkstätten und Montagen, da Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Hausbetreuung	Zulässig, da Ausnahme Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen	
Heilmassage	Zulässig, da Ausnahme Gesundheits- und Pflegedienstleistungen	
Herstellung von kosmetischen Artikeln	Zulässig, da Ausnahme Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen, sowie Ausnahme analog Drogerien Zulässig: Verkauf, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Holzbau	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro

	Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt Zulässig: Baustellen	
Hörgeräteakustiker	Zulässig, grundsätzliche Ausnahme lt. VO	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Hufschmied, Huf- und Klauenpflege	Zulässig, da Ausnahme Hygiene, Gesundheits- und Pflegedienstleistungen am Tier	
Humanenergetik	Zulässig: telefonisch oder online (soweit möglich) Zulässig: Verkauf, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Installateure (Gas, Wasser, Wärme)	Zulässig, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Kälte- und Klimatechniker (Kühl- und Klimaanlageanlagen)	Zulässig, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
KFZ-Werkstätte mit Verkaufslokal/Autohandel, einschließlich Vulkanisation (Reifen)	Zulässig: Ausnahme KFZ-Werkstätte Zulässig: Verkauf, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt	
KFZ-Werkstätten, spezialisiert auf Loks und Züge	Zulässig, da KFZ-Werkstätte sowie öffentlicher Verkehr Zulässig: Verkauf, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt	

Werkstätten spezialisiert auf Wartung und Instandhaltung von Loks, Zügen, Luftfahrzeugen	Zulässig, wie KFZ-Werkstätte sowie öffentlicher Verkehr Zulässig: Verkauf, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt	
Kommunikationselektronik	Zulässig, da Ausnahme Wartung von Sicherheitsprodukten und Notfalls-Dienstleistungen	
Kunsthandwerke	Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Land- und Baumaschinentechnik	Zulässig, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Lebens- und Sozialberater	Zulässig: Beratung Online, Telefonisch Zulässig: Krisenintervention	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal Ausgenommen: Krisenintervention
Lebensraum/Raumenergetik	Zulässig: telefonisch oder online (soweit möglich)	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Maler	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Mechatroniker (ausgenommen: Mechatroniker für Elektronik, Büro, EDV-Systemtechnik)	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt und da Ausnahme Wartung von Sicherheitsprodukten und Notfalls-Dienstleistungen (wie z.B. Aufzüge)	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro

	Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt Zulässig: Baustellen	
Mechatroniker für Elektronik, Büro, EDV-Systemtechnik	Zulässig, da Ausnahme Wartung von Sicherheitsprodukten und Notfalls-Dienstleistungen Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Metalltechnik	Zulässig, da Ausnahme Wartung von Sicherheitsprodukten und Notfalls-Dienstleistungen Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Mischbetrieb: Bäcker, Konditor, Café	Zulässig: Verkaufsgeschäft des Bäckers und Konditors sowie die Produktion in Backstube und Konditorwerkstätte Gastronomie und Cafés: beschränkt auf Lieferdienste und Lieferservice und Abholung vorbestellter Speisen	
Mischfüttererzeuger	Zulässig, da Ausnahme Verkauf von Tierfutter	
Mode- und Bekleidungstechnik (ausgenommen Textilreiniger)	Zulässig: Produktion Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftslokal, wenn 1 m Abstand nicht gewährleistet werden kann
Montagen (diverser Gewerbe)	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt	
Oberflächentechnik	Zulässig, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro

	Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt	
Orthopädieschuhmacher	Zulässig, grundsätzliche Ausnahme lt. VO	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Orthopädietechniker	Zulässig, da Ausnahme Gesundheits- und Pflegedienstleistungen	
Personaldienstleister	Zulässig: telefonische und online-Dienstleistungen (soweit möglich)	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro bzw. Geschäftslokal
Persönliche Dienstleister (ausgenommen: Tierpensionen, Tiersitter)	Zulässig: telefonisch oder online (soweit möglich)	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro bzw. Geschäftslokal
Platten- und Fliesenleger	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Rauchfangkehrer	Zulässig, da Ausnahme Notfall-Dienstleistung (Brandschutz)	
Reifenwerkstätte	Zulässig, Ausnahme Kfz-Werkstätte Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Schädlingsbekämpfer	Zulässig, da Ausnahme Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen	
Schlüsseldienst, Schlüsselkopieranstalten	Zulässig, da Notfalldienstleistung Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Sicherheitsfachkräfte und Sicherheitstechnische Zentren	Zulässig, da Ausnahme Wartung von kritischer Infrastruktur, von Sicherheitsprodukten und Notfall-Dienstleistungen	

Spengler	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Sprachdienstleister	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: telefonische und Onlinedienste	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Steinmetze	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Störungsdienste aller Art	Zulässig, da Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen (siehe Punkt „Telekommunikation“)	
Tapezierer	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Textilreiniger	Zulässig, da Ausnahme Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen	
Tierbetreuer (Tierschönheitspfleger, Tierernährungsberater, Tiermasseure und Bewegungslehrer/-trainer)	Zulässig: tierschutzrechtlich notwendige Pflegedienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal

Tierpensionen, Tiersitter	Zulässig da Ausnahme Pflegedienstleistung, bei notwendiger Betreuung	
Tischler, Holzgestalter	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt Zulässig: Baustellen	Nicht zulässig: Sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Tonstudios	Zulässig: interne Produktionsschritte ohne Kundenverkehr (Mitwirkende an der Produktion, sowie Mitarbeiter aus anderen Produktionsbereichen fallen nicht unter den Kundenbegriff); Ton- und Musikproduktion von Hörspots, Hörbüchern, Tonaufnahmen, Schnitt, Mischung und Mastering sind grundsätzlich zulässig, solange die Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Die immer wieder bemühte 5 Personen-Regel ist keine gesetzliche Grenze; sie weist aber darauf hin, dass gegenwärtig von Arbeiten mit größeren Teams dringend abgeraten werden muss.	Nicht zulässig: Tätigkeiten, bei denen der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann; „Kundenverkehr“ in den Betriebsräumlichkeiten (Büro, Studio, Atelier). Studioaufnahmen mit Bands sind derzeit noch nicht zulässig, da diese vielfach wohl als „Kunden“ im Sinne der Verordnung zu bewerten, Sicherheitsvorkehrungen im Studioraum schwer einzuhalten sind und Bands oder Ensembles meist aus mehreren Personen bestehen, die vielfach in intensiver gegenseitiger Kommunikation stehen.
Verkaufsgeschäfte von Lebensmittelproduzenten zB Bäcker, Fleischer, Konditoren, Verkaufsgeschäfte von Speiseeis	Verkauf von Lebensmittelprodukten wie zB Brot, Backwaren und Kuchen, Fleisch, Fleischwaren, Konditorwaren, Speiseeis (besonders zu Speiseeis: sofern die Produkte auch von diesem Betrieb hergestellt werden), einfache Speisen sowie Getränke in handelsüblichen Behältnissen	Nicht zulässig: Verabreichung von Speisen zum Verzehr vor Ort
Zahntechniker	Zulässig, da Ausnahme Gesundheits- und Pflegedienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro

Zeichenbüros	Zulässig, da das Betretungsverbot nur für den Kundenbereich der Betriebsstätte von Dienstleistungsunternehmen gilt Zulässig: telefonische und Onlinedienste	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Zweiradwerkstätte (Motorräder, Mopeds, etc.) mit Verkaufslokal	Zulässig, Ausnahme Kfz-Werkstätte; Überstellung von Motorrädern Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von warenbezogenen Aufträgen, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftsbüro
<b>Dienstleistungen</b>		
Abfallentsorgungsbetriebe	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Banken	Zulässig: Ausnahme Banken	
Buchhalter	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Buchhandlung	Zulässig: Verkauf, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt	
Buchverlag	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Druckerei, Copyshops	Zulässig: Verkauf und Entgegennahme von Druckaufträgen, wenn der Kundenbereich max. 400m <sup>2</sup> beträgt	Nicht zulässig: sonstiger Kundenverkehr im Geschäftsbüro
Gesundheits- und Pflegedienstleistungen	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger)	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
IT-Dienstleister	Zulässig: Telekommunikationsdienstleistungen (siehe Punkt „Telekommunikation“) sowie telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal (Ausnahme: Wartung kritischer

		Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung notwendiger Einrichtungen)
Inkassoinstitute	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Kreditauskunftei	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Leasingunternehmen	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Müllabfuhr	Zulässig	
Notfall-Dienstleistungen	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO z.B. Elektrotechnik, Alarmanlagentechnik, Wartung kritischer Infrastruktur, Stördienste aller Art, Rauchfangkehrer, Telekommunikationsdienstleistungen (siehe Punkt „Telekommunikation“)	
Pfandleiher	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder (Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege)	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Hygiene und Reinigungsdienstleistungen	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Telekommunikation	Zulässig: Handyshops und Geschäftslokale für Telekommunikationsdienstleistungen (inkl. der Installation und Wartung von Kommunikationsdiensten und -geräten, die für die Aufrechterhaltung von Kommunikation essentiell sind) Zulässig: Verkauf, wenn der Kundenbereich maximal 400 m <sup>2</sup> beträgt	
Unternehmensberater	Zulässig: telefonische und Online-Beratung	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Vermögensberater, Wertpapierdienstleister	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Versicherungsmakler mit Kundenverkehr	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal

veterinärmedizinische Dienstleistungen	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Werbeagentur	Zulässig: telefonische und Online-Dienstleistungen	Nicht zulässig: Kundenverkehr im Geschäftslokal
Zahlungsagenten, Zahlungsinstitute	Zulässig, Ausnahme Banken (laut Auskunft des Gesundheitsministerium)	
<b>Verkehr</b>		
Fahrschulen		Nicht zulässig: bei Theorieunterricht kommt es zu Kundenverkehr im Geschäftslokal, bei Praxisunterricht kann der Mindestabstand regelmäßig nicht eingehalten werden
Garage	Zulässig, da öffentlicher Verkehr	
Gastronomie im Zug	Zulässig, da öffentlicher Verkehr und § 3 Abs 4 der VO	
KFZ-Zulassungsstellen	Zulässig: normale Betrieb im gesetzlich vorgesehenen Umfang unter Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen (Abstand, Mund-Nasen-Schutz. etc.) wieder aufgenommen.	
Öffentlicher Verkehr	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Tankstellen	Zulässig: grundsätzliche Ausnahme lt. VO	
Tankstelle mit Bistro (Verabreichung von Speisen und Getränken)	Zulässig: Tankstellen Bistros: beschränkt auf Lieferdienste und Lieferservice und Abholung vorbestellter Speisen	
Waschstraßen bzw Tankstellen mit angeschlossenen Waschstraßen	Zulässig: Der Betrieb von Waschstraßen, wenn diese an Tankstellen angeschlossen sind	Nicht zulässig: Der Betrieb von Waschstraßen, wenn diese nicht an Tankstellen angeschlossen sind
Tankstellen mit Servicestationen	Zulässig, da Ausnahme Tankstelle und mit KFZ-Werkstätten gleichgestellt	
Tankstelle mit Verkauf von Lebensmitteln, Trafik	Zulässig	
Sondertransportbegleitung	Zulässig, da kein Geschäftslokal und Sicherheit für Leib und Leben	

Straßen- und Schienen- und Schiffsgüterverkehr	Zulässig, da Lieferdienst	
Fahrgastschiffe		Sperre durch die Oberste Schifffahrtsbehörde im gesamten österreichischen Streckenabschnitt von 16.3.2020 bis 30.4.2020
Taxi und Mietwagen, Luftfahrt	Zulässig, da öffentlicher Verkehr	
Vermittlungszentralen für Taxi und Mietwagen	Zulässig, da Sicherstellung des Personenverkehrs	
Verleih von KFZ	Zulässig, da Sicherstellung der Mobilitätskette und öffentlicher Verkehr	
Verleih von Fahrrädern	Zulässig, da Sicherstellung der Mobilitätskette und öffentlicher Verkehr	
<b>Tourismus &amp; Freizeitwirtschaft</b>		
Beherbergungsbetriebe (inkl. Schutzhütten, Camping- oder Wohnwagenplätze)	Zulässig: Beherbergung <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Personen, die seit 4.4. dort wohnen, für die im Vorfeld vereinbarte Beherbergungsdauer</li> <li>• zum Zweck der Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen,</li> <li>• aus beruflichen Gründen oder</li> <li>• zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses (zB für Personen, die in einem Wohnwagen einen Haupt- oder Nebenwohnsitz haben).</li> </ul>	Nicht zulässig: Betretung zur Erholung und Freizeitgestaltung
Fitnessstudios und Sportbetriebe zur Nutzung von nicht öffentlichen Sportstätten	Zulässig: Online-/Videotraining von innerhalb und außerhalb der Betriebsstätte, solange inkl. der Mitarbeiter möglichst nicht mehr als 5 Personen anwesend sind und die Sicherheitsvorkehrungen (Abstand mindestens 1 Meter innerhalb des Teams und zu den	Nicht zulässig: sonstiger Kundenverkehr in der Betriebsstätte

	<p>jeweils gefilmten Personen) eingehalten werden.          Training durch bestimmte Spitzensportler und durch Kaderspieler der zwölf Vereine der österreichischen Fußball-Bundesliga und der ÖFB-Cup-Finalisten in Kleingruppen von max. sechs Kaderspielern. Weiters die jeweiligen Betreuer und Trainer. Es ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Training in geschlossenen Räumen nur, wenn nicht anderes möglich; in diesem Fall müssen 20 m<sup>2</sup> der Gesamtfläche zur Verfügung stehen.  <a href="#">(Nähere Informationen zu den Voraussetzungen)</a></p>	
Gastronomie	<p>Zulässig: Lieferservice und Abholung vorbestellter Speisen, sofern diese nicht vor Ort konsumiert werden („Take Away“) und der 1 m Abstand zwischen Personen sichergestellt ist</p>	<p>Unzulässig: Verabreichung von Speisen zum Verzehr vor Ort</p>
Gastronomie: Lieferservices	<p>Zulässig, da Ausnahme Lieferdienste</p>	
Mischbetrieb: Bäcker, Konditor, Café	<p>Zulässig: Verkaufsgeschäft des Bäckers und Konditors sowie die Produktion in Backstube und Konditorwerkstätte          Gastronomie und Cafés: beschränkt auf Lieferdienste und Lieferservice und Abholung vorbestellter Speisen</p>	
Mischbetrieb: Lebensmittelhandel/Gastronomie	<p>Zulässig: Lebensmittel          Gastronomie und Cafés: beschränkt auf Lieferdienste und Lieferservice und Abholung vorbestellter Speisen</p>	
Reitbetrieb	<p>Zulässig: pflegerische oder veterinärmedizinische Betreuung durch den Betrieb (Eigentümer des Pferdes nur, sofern pflegerische oder veterinärmedizinische Betreuung <i>durch den Betrieb</i> nicht</p>	<p>Nicht zulässig: Reitunterricht, Reitschulbetrieb</p>



	sichergestellt ist und zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum <i>erforderlich ist</i> ; siehe <u>Klarstellung BMSGPK</u> )	
Verkaufsgeschäfte von Speiseeis (Eissalons)	Zulässig: Verkauf von <b>Speiseeis</b> , sofern die <b>Produkte auch von diesem Betrieb hergestellt werden</b>	Nicht zulässig: Verabreichung zum Verzehr vor Ort